



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2023

Nummer 40

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Landkreis Spree-Neiße

Vom 20. Juni 2023

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), von denen § 22 Absatz 2 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020, 2022) und § 23 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, 2, 5 und 7 und § 12 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), von denen § 8 Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Spreeaue“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Spreeaue“ vom 21. Mai 2003 (GVBl. II S. 323), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus (untere Naturschutzbehörden) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“
- In § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Callitricho-Batrachion“, die Wörter „Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,“ eingefügt und die Wörter „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ durch die Wörter „Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)“ ersetzt.
- Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Calpenzmoor“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Calpenzmoor“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II S. 412), die durch Artikel 22 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7**Befreiungen**

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 3**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ vom 27. August 2004 (GVBl. II S. 750), die durch Artikel 17 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

**„§ 7
Befreiungen**

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vom 20. November 2012 (GVBl. II Nr. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hispe“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 578), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“ vom 5. Mai 2006 (GVBl. II S. 121), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 6 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ vom 6. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörden) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“ vom 8. Dezember 1999 (GVBl. II S. 2), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 63 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörden) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Befreiungen

Von den Verboten gemäß der §§ 4 und 4a kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 4a oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luisensee“

Die §§ 6 und 7 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luisensee“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 599), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 63 S. 10) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 6

Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“ vom 30. Juni 2003 (GVBl. II S. 566), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und zwei Flurkartenausschnitten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte und die zwei Flurkartenausschnitte wurden von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 13. August 2003 gesiegelt und unterzeichnet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den zwei Flurkartenausschnitten mit den Blattnummern 1a und 1b auf einem Kartenblatt. Die Angelbereiche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die Badestelle gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 und die Kfz-Stellfläche gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 sind in einer Anlage, die von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 13. August 2003 gesiegelt wurde, dargestellt.“

(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ vom 6. Dezember 2002 (GVBl. II S. 7, S. 160), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 6 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte, in einer topografischen Karte und in sieben Flurkartenausschnitten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 und die topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000 auf einem Kartenblatt ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den sieben Flurkartenausschnitten mit den Blattnummern 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 3 und 4 auf sechs Kartenblättern. Die Karten wurden von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 7. Januar 2003 gesiegelt und unterzeichnet. Die Angelbereiche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die Badestellen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 und die Kfz-Stellfläche gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 sind in einer Anlage, die von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 10. November 2016 gesiegelt wurde, dargestellt.“

- b) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Grenze der Zone 1 ist in der Übersichtskarte, der topografischen Karte und in den Flurkartenausschnitten gemäß Absatz 2 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkartenausschnitten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 Befreiungen

Von den Verboten gemäß der §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Putgolla“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Putgolla“ vom 26. April 2001 (GVBl. II S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in zwei Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den zwei Flurkarten. Die Karten wurden von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 26. April 2001 gesiegelt und unterzeichnet.

(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ vom 23. November 1995 (GVBl. II S. 678), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oder-Spree und Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörden) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“
2. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Befreiungen

Von den Verboten gemäß der §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“

§ 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ vom 12. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 18) wird wie folgt gefasst:

„§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 15**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“ vom 23. Juli 2004 (GVBl. II Nr. 25 S. 654), die durch die Verordnung vom 13. April 2016 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7**Befreiungen**

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 16**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tuschensee“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tuschensee“ vom 26. April 2001 (GVBl. II S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in zwei topografischen Karten mit der Bezeichnung Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tuschensee“ und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografischen Karten im

Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 4053-NW und 4053-SW ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte. Die Karten wurden von der Siegelverwahrerin am 26. April 2001 mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung gesiegelt und unterzeichnet.

(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zschornoer Wald“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zschornoer Wald“ vom 13. Mai 2002 (GVBl. II S. 439) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in drei topografischen Karten und in fünf Flurkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zschornoer Wald“ mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 4354-SW, 4453-NO und 4454-NW ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den fünf Flurkarten. Die Karten wurden von der Siegelverwahrerin am 13. Mai 2002 mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung gesiegelt und unterzeichnet. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt.

(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Spree-Neiße (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

**„§ 7
Befreiungen**

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

**Artikel 18
Geltendmachung von Form- und Verfahrensmängeln**

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

**Artikel 19
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2023

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel